

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878

Amidosulfonsäure ohne Antiback

Überarbeitet am: 21.09.2026
Version: 3.1 – ersetzt Version 3.0 vom 21.09.2026 (Korrektur)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Amidosulfonsäure ohne Antiback (auch: Amidosulfonsaeure o. Antiback, Sulfaminsäure, Amidoschwefelsäure, Sulfamidsäure)
Artikelnummern: 3C090001, 3C090005, 3C090025
UFI: nicht erforderlich – Stoff; Art. 45 und Anhang VIII CLP gelten für Gemische

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs: Grundstoff für Reinigungsmittel. Gewerbliche und private Verwendung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht mit Laugen oder Chlorbleichlauge mischen. Nicht auf Aluminium, Zink, verzinkten Flächen, Marmor/Kalkstein anwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Furth Chemie GmbH
Straße: Döbichauer Str. 1-3
Ort: 04435 Schkeuditz, Deutschland
Telefon: +49 (0) 341 25 10 445
E-Mail: info@furth-chemie.de
Internet: www.furth-chemie.de
Ansprechpartner / sachkundige Person: Nils Will, info@furth-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer: +49 (0) 361 730 730 – Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt, 24 h erreichbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Aquatic Chronic 3, H412

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



GHS07

Signalwort: Achtung
Gefahrenhinweise: H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Der Stoff hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 59 Absatz 1 oder der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

Beim Umgang mit dem Feststoff kann reizender Staub entstehen.

ABSCHNITT 3:**Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1. Stoffe**

Stoffname (Art. 18 Abs. 2 CLP):	Sulfamidsäure
IUPAC-Name:	sulfamic acid
EG-Nr.:	226-218-8
CAS-Nr.:	5329-14-6
Index-Nr. (Anhang VI CLP):	016-026-00-0
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119488633-28-xxxx ¹
Einstufung (VO (EG) Nr. 1272/2008):	Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Aquatic Chronic 3, H412
Gehalt:	100 % (technische Qualität)
Verunreinigungen/Stabilisatoren, die zur Einstufung beitragen:	Keine Verunreinigungen, Stabilisatoren oder Zusätze bekannt, die zur Einstufung beitragen (Angaben des Rohstofflieferanten, Abschnitt 3.1, und Registrierungsdossier).

¹ Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

3.2. Gemische

Nicht anwendbar – das Produkt ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4:

Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen. Reizt die Augen; nach Einatmen von Staub ist eine Reizung der Atemwege möglich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5:

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Schwefeldioxid, Ammoniak, nitrose Gase. Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff. Löschwasser bildet ätzende Säuren.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6:

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen.	
Einsatzkräfte:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und entsorgen.

Staub mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Staubentwicklung vermeiden. Mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:	Staub ist unmittelbar am Entstehungsort sicher abzusaugen. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.
Brandschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Das Produkt selbst brennt nicht. Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.
---	---

Schützen gegen: Feuchtigkeit.

Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Nicht zusammen lagern mit: Lauge; Oxidationsmittel, stark; Nahrungs- und Futtermittel.

Lagerklasse: 8B – Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Grundstoff für Reinigungsmittel. Anwendungshinweise siehe Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Für den Stoff besteht kein Arbeitsplatzgrenzwert (TRGS 900). Der Allgemeine Staubgrenzwert (TRGS 900 Nr. 2.4) gilt nach Nr. 2.4 Abs. 3 nicht für lösliche Stoffe und ist daher nicht anwendbar; Staubbildung ist zu vermeiden (siehe Abschnitt 7 und 8.2). Biologische Grenzwerte (TRGS 903): keine. Ein Arbeitsplatzgrenzwert der Union besteht nicht.

DNEL (abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung)

Stoff / Komponente	Personengruppe	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Sulfamidsäure	Allgemeinbevölkerung	oral	Langzeit, systemisch	5 mg/kg bw/d
Sulfamidsäure	Arbeitnehmer	dermal	Langzeit, systemisch	10 mg/kg bw/d
Sulfamidsäure	Allgemeinbevölkerung	dermal	Langzeit, systemisch	5 mg/kg bw/d
Sulfamidsäure	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit, systemisch	70,5 mg/m ³
Sulfamidsäure	Allgemeinbevölkerung	inhalativ	Langzeit, systemisch	17,4 mg/m ³

PNEC (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen)

Stoff / Komponente	Süßwasser	Meerwasser	zeitweilige Freisetzung	Sediment (SW / MW)	Boden	Kläranlage
Sulfamidsäure	20 mg/l	0,84 mg/kg dw	–	8,36 mg/kg dw / –	5 mg/kg dw	–

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Staub sollte unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.
---	---

Augen-/Gesichtsschutz:	Gestellbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166.
Handschutz:	Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen. DIN EN 374. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm; Durchbruchzeit: $\geq$ 480 min (Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank des IFA (DGUV), Richtwerte für die Reinstoffe bei Dauerkontakt). Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Körperschutz:	Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich.
Atemschutz:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung; Staubentwicklung. Filtertyp: P2 (Partikelfilter). DIN EN 149.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9:
Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt (geruchloser Feststoff)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	205 °C (Zersetzung; Angabe aus dem REACH-Registrierungsdossier)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmbar – der Stoff zersetzt sich bei ca. 209 °C vor dem Sieden (REACH-Registrierungsdossier)
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar (Feststoff)
Untere und obere Explosionsgrenze:	nicht anwendbar – nicht brennbarer Feststoff (REACH-Registrierungsdossier)
Flammpunkt:	nicht anwendbar (Feststoff)
Zündtemperatur:	nicht anwendbar – Stoff nicht brennbar (REACH-Registrierungsdossier)
Zersetzungstemperatur:	ca. 209 °C (Angabe des Rohstofflieferanten; REACH-Registrierungsdossier: Zersetzung bei ca. 209 °C vor dem Sieden)
pH-Wert:	1,2 (10 g/l in Wasser, 20 °C) – Angabe des Rohstofflieferanten; GESTIS gleichlautend
Kinematische Viskosität:	nicht anwendbar (Feststoff)
Löslichkeit:	Wasser: 181,4 g/l bei 20 °C (Kolbenmethode; Angabe aus dem REACH-Registrierungsdossier)
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	nicht anwendbar – anorganischer Stoff (REACH-Registrierungsdossier: log Kow für anorganische Stoffe nicht relevant; Rechenwert 0 nur für die Expositionsabschätzung)
Dampfdruck:	nicht anwendbar (Feststoff)
Dichte und/oder relative Dichte:	2,13 g/cm ³ bei 25 °C – Angabe aus dem REACH-Registrierungsdossier; Schüttdichte 600 kg/m ³ (20 °C) – Angabe des Rohstofflieferanten
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar (Feststoff)
Partikeleigenschaften:	Korngrößenverteilung (Laserbeugung, OECD 110): D10 190 µm, D50 505 µm, D90 1 076 µm; keine Partikel < 5 µm, 0,5 % < 10 µm (Angabe aus dem REACH-Registrierungsdossier; herstellerbezogen, Furth-Qualität nicht gemessen)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Keine der physikalischen Gefahrenklassen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist einschlägig.
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	keine weiteren Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:	Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.
10.2. Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Exotherme Reaktion mit: Alkalien (Laugen). Reaktionen mit: Metall, unedel. Freisetzung von: Wasserstoff.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Vor Feuchtigkeit schützen.
10.5. Unverträgliche Materialien:	Reaktionen mit: Oxidationsmittel, stark; Alkalien (Laugen); Metall, unedel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5. Bildung von: Schwefeldioxid, Ammoniak, nitrose Gase.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zum Stoff aus dem REACH-Registrierungsdossier und dem Sicherheitsdatenblatt des Rohstofflieferanten; keine eigenen Prüfdaten.

Akute Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Eingestuft: Skin Irrit. 2 – H315 Verursacht Hautreizungen. (harmonisierte Einstufung, Anhang VI CLP)
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Eingestuft: Eye Irrit. 2 – H319 Verursacht schwere Augenreizung. (harmonisierte Einstufung, Anhang VI CLP)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Wahrscheinliche Expositionswege:	Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen (Staub), Verschlucken (unbeabsichtigt).

Einstufungsrelevante Daten des Stoffs (Registrierungsdossier / Lieferanten-Sicherheitsdatenblatt)

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies
Sulfamidsäure	LD50 oral	3.160 mg/kg	Ratte
Sulfamidsäure	LD50 dermal	>2.000 mg/kg	Ratte

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Der Stoff hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 59 Absatz 1 oder der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 keine endokrinschädigenden Eigenschaften.
11.2.2. Sonstige Angaben:	keine

ABSCHNITT 12:
Umweltbezogene Angaben
12.1. Toxizität

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies / Methode
Sulfamidsäure	LC50 96h	70,3 mg/l	Pimephales promelas
Sulfamidsäure	EC50 48h	71,6 mg/l	Daphnia magna
Sulfamidsäure	EC50 72h	48 mg/l	Algen

- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit: nicht anwendbar – anorganischer Stoff, biologischer Abbau nicht relevant (Angabe des Rohstofflieferanten)
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial: Es liegen keine Informationen vor.
- 12.4. Mobilität im Boden: Es liegen keine Informationen vor.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
- 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften: Der Stoff hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 59 Absatz 1 oder der Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 keine endokrinschädigenden Eigenschaften.
- 12.7. Andere schädliche Wirkungen: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse: siehe Abschnitt 15.

ABSCHNITT 13:
Hinweise zur Entsorgung
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Empfohlener Abfallschlüssel für unbenutzte Produktreste: 06 01 06* (andere Säuren). Kleinmengen aus privaten Haushalten über die kommunale Schadstoffsammlung entsorgen; nicht in den Hausmüll oder Abfluss geben.

Ungereinigte Verpackungen: Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden.

Nicht systembeteiligte Verpackungen: Diese Verpackung stellt unser Lieferant erstmals bereit. Restentleerte Verpackungen nehmen wir als Vertreiber nach § 39 Abs. 1 VerpackDG zurück – bei einer der nächsten Anlieferungen oder nach Vereinbarung – und führen sie über den Lieferanten der Verwertung zu (§ 39 Abs. 3 Satz 2 VerpackDG).

Abfallschlüssel für kontaminierte Verpackungen: 15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Abfallschlüssel für restentleerte Verpackungen: 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff).

ABSCHNITT 14:		Angaben zum Transport		
	ADR/RID	ADN	IMDG	ICAO-TI/IATA-DGR
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	UN 2967	UN 2967	UN 2967	UN 2967
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	SULFAMINSÄURE	SULFAMINSÄURE	SULPHAMIC ACID	SULPHAMIC ACID
14.3. Transportgefahrenklassen	8	8	8	8
14.4. Verpackungsgruppe	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren	nein	nein	nein	nein
Begrenzte Mengen (Kap. 3.4, LQ)	5 kg je Innenverpackung	5 kg	siehe IMDG-Code Kap. 3.4	siehe IATA-DGR (Y-Verpackungsanweisung)
Freigestellte Mengen (Kap. 3.5, EQ)	E1	E1	E1	E1
Zusätzliche Angaben (ADR)	Klassifizierungscode C2; Gefahrzettel 8; Tunnelbeschränkungscode (E); Gefahrunummer 80; Beförderungskategorie 3			

Begrenzte Mengen je Gebinde (ADR):

Gebinde 1 kg, 5 kg: Versand als begrenzte Menge möglich (Kennzeichen LQ, Bruttomasse je Versandstück ≤ 30 kg). Gebinde 25 kg: keine begrenzte Menge – Beförderung nach den vollen Vorschriften.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Beförderung nur in zugelassenen, dicht verschlossenen Verpackungen; Ladung gegen Verrutschen sichern. Begrenzte Mengen (ADR Kap. 3.4) und Freistellung nach 1.1.3.6 je Gebinde: siehe Kennzeichnungsblatt.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften der Union

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Stoff eingestuft (harmonisierte Einstufung Anhang VI), siehe Abschnitt 2. Art. 45 / Anhang VIII (UFI) gelten für Gemische – nicht anwendbar.

REACH Anhang XIV (Zulassung):

Der Stoff ist nicht enthalten.

REACH Anhang XVII (Beschränkungen):

Der Stoff ist nicht namentlich in Anhang XVII aufgeführt.

REACH Kandidatenliste (SVHC, Art. 59):

Der Stoff ist nicht enthalten.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III):

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

Verordnung (EU) 2019/1148

(Ausgangsstoffe für Explosivstoffe):

Der Stoff ist nicht enthalten.

Verordnung (EU) 2019/1021 (POP):

Der Stoff ist nicht enthalten.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC):

Der Stoff ist nicht enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

(Detergenzien):

nicht anwendbar (Stoff ohne Tensid – Art. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 648/2004 nicht erfüllt; Anhang VII entfällt).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 – schwach wassergefährdend (Listeneinstufung nach AwSV, Kenn-Nr. 1266 (Rigoletto, UBA)).

Lagerklasse (TRGS 510):

8B.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV):

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß StörfallIV.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):

Gefahrstoff; Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, Betriebsanweisung nach § 14.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt. Angaben aus der Registrierung des Herstellers; Furth Chemie hat keine eigene Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16:

Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Version 3.1 (21.09.2026): Korrektur. Überarbeitete Abschnitte: 4.1, 15.2. Ersetzt Version 3.0 vom 21.09.2026.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen · ADR: Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) · AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen · BImSchV: Bundes-Immissionsschutzverordnung · CAS: Chemical Abstracts Service · CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung · DIN: Deutsches Institut für Normung · DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) · EC50: mittlere effektive Konzentration · EG: Europäische Gemeinschaft · EN: Europäische Norm · GefStoffV: Gefahrstoffverordnung · GGIZ: Gemeinsames Giftinformationszentrum · IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations der International Air Transport Association · ICAO-TI: Technical Instructions der International Civil Aviation Organization · IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code · KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz · LC50: mittlere letale Konzentration · LD50: mittlere letale Dosis · OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung · PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch · PNEC: Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) · REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe · RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter · StörfallV: Störfall-Verordnung (12. BImSchV) · SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) · TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe · UFI: Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator) · UN: United Nations (Vereinte Nationen) · VerpackDG: Verpackungsdurchführungsgesetz · vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar · WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die Stoffdaten wurden den jeweils letztgültigen Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten und den REACH-Registrierungsdossiers (ECHA CHEM) entnommen; nationale Grenzwerte nach TRGS 900 in der in Abschnitt 8.1 genannten Fassung.

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Fassung 05.06.2026; TRGS 903; TRGS 510; TRGS 220.
- Standardsätze: eSDScom/EuPhraC-Phrasenkatalog Version 5.5.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Einstufung des Stoffs entspricht der harmonisierten Einstufung nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Index-Nr. 016-026-00-0); ergänzende Selbsteinstufung nur für dort nicht bewertete Gefahrenklassen.

Gefahrenklasse	Verfahren
Skin Irrit. 2	harmonisierte Einstufung (Anhang VI CLP, Tabelle 3)
Eye Irrit. 2	harmonisierte Einstufung (Anhang VI CLP, Tabelle 3)
Aquatic Chronic 3	harmonisierte Einstufung (Anhang VI CLP, Tabelle 3)

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501	Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen (gemäß nationalen Vorschriften).

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie beschreiben das Produkt im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.